

# RS Vwgh 2003/12/4 2003/16/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.2003

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ABGB §1045;

ABGB §841;

GGG 1984 §26 Abs1;

GrEStG 1987 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Bei einer Realteilung iSd § 841 ABGB erhält jeder Teilhaber an Stelle seines Anteils am Recht einen Teil der bisherigen gemeinschaftlichen Sache zu alleinigem Recht. Der Teilungsvertrag ist rechtlich dem Tauschvertrag iSd § 1045 ABGB gleichzusetzen. Die Realteilung einer Liegenschaft kann - aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht und damit auch unter dem Gesichtspunkt der Erhebung der Eintragungsgebühren - als wechselseitiger Tausch von ideellen Miteigentumsanteilen angesehen werden (Hinweis E 19. September 2001, 2001/16/0402, 0403).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160108.X01

## Im RIS seit

22.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

15.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)